

Das Verfahren der Kulturförderung

Antragstellende

**31.10. d. Vorjahres
Frist zur
Antragsstellung**

Projektdurchführung* → Projektnachbereitung

* siehe § 4 der Kulturförderrichtlinien:
„Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt.“

**31.03. d. Folgejahres
Frist zur Abgabe d.
Verwendungsnachweises**

Gremien des Landkreises

Haushaltsplanung:
Bereitstellung von
42.000€

**Dez. / Jan.
Kulturbeirat:**
Beratung über die Mittelaufteilung
→ Wer bekommt wie viel?

**Jan. / Feb.
Ausschuss für Schule, Bildung & Kultur**
-Besprechung und Beschlussfassung der Anträge

Kulturbüro

Nov. / Dez.
Überprüfung der
Anträge: Formal &
inhaltlich

Dez. / Jan.
Unterlagen des Antrages an:
Kulturbeirat, Fraktionen, Verwaltungsführung
Bewertung anhand Kulturförderrichtlinien
→ Vorschlag an Kulturbeirat

Jan. / Feb.
→ Mitteilung an
Antragsstellenden über die
Zuwendung

Mai / Juni
Auszahlung (Zuwendung)
nach Genehmigung des
LK-Haushaltes

Prüfung des
Verwendungs-
nachweis